

Informationsblatt

Erhält ein Kind einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder, erfolgt durch den Träger der Einrichtung eine Anmeldung beim Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein. Dort werden gem. der „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Emmerich am Rhein“ für Kinder unter 3 Jahren die entsprechenden Elternbeiträge erhoben. Der Satzungstext kann auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein (Stadt & Rathaus / Ortsrecht - Punkt 09 Jugend) eingesehen werden.

Um den jeweiligen Elternbeitrag zu ermitteln, werden den Eltern ein Erklärungsbogen und eine Bankeinzugsermächtigung mit der Bitte übersandt, diese Unterlagen ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden. Die Angaben zur Einkommenshöhe sind von den Eltern gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen.

Es wird dringend darauf hingewiesen, erst nach Erhalt eines Festsetzungsbescheides die Überweisung der Elternbeiträge vorzunehmen, da eine vorzeitige Verbuchung bei der Stadtkasse Emmerich nicht möglich ist.

Ansprechpartnerinnen im Jugendamt der Stadt Emmerich im Rathaus sind:

Bereich Elternbeiträge: Frau Schenk, Tel.: 02822 75 -1445 und Frau Eimers, Tel.: 02822 75 - 1443,
Zimmer 483, Fährstraße 4.

Bei Rückfragen zu den unterschiedlichen Betreuungsangeboten:

Bereich Kindertageseinrichtungen: Frau Schmölling, Tel.: 02822 75 – 1448 und Frau Sluyter, Tel.: 02822 75 - 1442
Zimmer 484 und 482, Fährstraße 4.

Bereich Kindertagespflege: Frau Hübers, Tel. 02822 75 – 1447 und Frau Becker, Tel.: 02822 75 - 1441
Zimmer 481, Fährstraße 4.

**Sprechzeiten: Montag, Mittwoch und Freitag
Donnerstag**

**8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr**

Die Tabelle der Elternbeiträge ab dem 01.08.2023 für den Besuch von Kindertageseinrichtungen für Kinder befindet sich auf der zweiten Seite.

Anmerkungen zur Tabelle:

Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder entfällt, sofern sich ein älteres Geschwisterkind in einem beitragsfreien Vorschuljahr befindet.

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege gefördert und betreut, sind die bewilligten Betreuungsstunden zu addieren; der Elternbeitrag richtet sich nach den Gesamtbetreuungsstunden.

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, dem Betreuungsumfang und dem Alter des Kindes. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt, wird es ab dem **Folgemonat** des Geburtstages der Altersgruppe ab 3 Jahren zugeordnet.

monatliche Beiträge Kindergarten/Tagespflege 01.08.2023 bis 31.07.2024

| Stufe | Jahresbruttoeinkommen | Kinder unter 3 Jahre | | | Kinder ab 3 Jahre | | |
|-------|-----------------------|----------------------|----------------|----------------|------------------------|----------------|----------------|
| | | bis 25 Stunden | bis 35 Stunden | bis 45 Stunden | bis 25 Stunden | bis 35 Stunden | bis 45 Stunden |
| 1 | bis 28.000 € | 0 € | 0 € | 0 € | Kein Beitrag zu zahlen | | |
| 2 | bis 35.000 € | 54 € | 73 € | 93 € | | | |
| 3 | bis 43.000 € | 73 € | 102 € | 131 € | | | |
| 4 | bis 52.000 € | 122 € | 168 € | 216 € | | | |
| 5 | bis 62.000 € | 188 € | 262 € | 336 € | | | |
| 6 | bis 74.000 € | 243 € | 339 € | 434 € | | | |
| 7 | bis 89.000 € | 265 € | 368 € | 476 € | | | |
| 8 | bis 108.000 € | 286 € | 401 € | 512 € | | | |
| 9 | über 108.000 € | 308 € | 430 € | 554 € | | | |

Die Beiträge werden jährlich um 1,5 % erhöht.

Hinweis: In begründeten Ausnahmefällen kann der Elternbeitrag auf Antrag gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt. Bei Bezug von Arbeitslosengeld II, Wohngeld, Kinderzuschlag (nicht Kindergeld) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist gemäß der Elternbeitragssatzung der Stadt Emmerich am Rhein kein Beitrag zu zahlen.